

UTA-Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003, M 10/03-36, Maßnahmenentwurf zum Endkundenmarkt „Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s“

Den einzelnen Kritikpunkten sind in Klammern ihre Priorisierung (Prio 1 bis Prio 3) zugeordnet (Prio 1 = wichtig).

Grundsätzliche Bemerkungen (Prio 1):

- **Es fehlt ein Mietleitungsmarkt für Kapazitäten größer 2Mb/s und eine Stellungnahme der Regulierungsbehörde zur Notwendigkeit, diesen bei der EC zu beantragen**
- **Es fehlen Übergangsbestimmungen für bisherige Retail-Verträge zu neuen Retail-Verträgen und bisherige Retail-Verträge zu neuen Wholesaleverträgen (z.B. Kündigungsfristen) (siehe auch Stellungnahme zu Termination Segment Auflagen)**
- **Es fehlen - zumindest für Retailtarife für Kapazitäten unter 2Mb/s - die zulässigen Relationen zu den äquivalenten Wholesalepreisen der TA.**
- **Es fehlt die Parteienstellung für alternative Mitbewerber bei dem Genehmigungsverfahren.**

Ad 2.1 (Prio 2)

Es ist unklar, bis wann die TA dieses Angebot legen muss. Entspricht das gegenwärtige Angebot der Auflage?

Ad 2.2.1 (Prio2)

Es fehlt ein Hinweis auf eine Anschalteverpflichtung („UDV für Mietleitungen“). Die TA kann eine Nachfrage nicht ablehnen, wo sie zB einen Kunden noch nicht erschlossen hat.

Ad 2.2.2: (Prio 2)

Wie werden Prognosekosten (Definition auf: p15 und p30), als voraussichtlich anfallende zukünftige Istkosten kontrolliert? Was passiert, wenn sie abweichen? Die Preisbasis auf Prognosekosten entspricht einem Incentive, die Marktmacht zu missbrauchen. Es fehlt überdies die Relation zum Wholesale

Ad 3 (Prio 3)

Da die „alten“ Auflagen mit Rechtskraft des Bescheides aufgehoben sind, müssten alle „neuen“ Auflagen mit Rechtskraft des Bescheides In Kraft treten, um einen regelungslosen Zustand zu vermeiden. Es müssen Fristen für die Umsetzung der Auflagen festgelegt werden.

Ad 6.6 (Prio 1), Seite 24:

In der rechtlichen Beurteilung wird ausgeführt, dass die Tarife der TA signifikant über jenen der Mitbewerber liegen, die TA aber dennoch den höchsten Marktanteil besitzt. Dies wurde als Vorliegen von Marktmacht bewertet, da die TA nur beschränktem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sei. Die Behörde geht davon aus, dass es eine Tatsache sei, dass das teuerste (bzw eines der teuersten) Unternehmen den höchsten Marktanteil hält. Dieser Effekt würde einem – tatsächlich unmöglichen - perpetuum mobile erster Art entsprechen. Eine mögliche und durchaus wahrscheinliche Erklärung des vorgenannten Phänomens ist, dass die TA ihren Marktanteil durch predatory pricing erreicht und sich nicht an die bisherigen Auflagen gehalten hat. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ANBs auch dann Ausschreibungen verlieren, obwohl sie unter den genehmigten TA-Tarifen anbieten. Obwohl dies ein massives Wettbewerbsproblem darstellt, geht der Bescheid auf dieses Thema überhaupt nicht ein.

Ad 6.7.1 Performance Maße (Prio 1)

„Da die erforderlichen Informationen zur Feststellung eines Price Cost Margins nicht verfügbar waren, war die Berechnung nicht möglich“.
Diese Aussage ist inakzeptabel und stellt den Aufwand bei der Betreiberabfrage in Frage. Informationen, die den Zusammenhang zwischen Preisen und Kosten darstellen, dürfen nicht einfach nicht verfügbar sein. Die entsprechenden Daten sind von der Regulierungsbehörde nachzuholen.